

Kulturförderrichtlinie der Stadt Ingolstadt

vom 01.01.2020

1. Präambel

Die in Ingolstadt tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Ingolstadt und dienen dem kulturellen Wohl der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 57 Absatz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stadt Ingolstadt fördert sie durch die freiwillige Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ergänzend gilt die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Die Zuwendungsgewährung erfolgt jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1. Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Institution bzw. das Projekt einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. zur Volksbildung in Ingolstadt leistet, der ohne Bezuschussung der Stadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.
- 2.2. Förderfähige Veranstaltungen müssen **öffentlich** zugänglich sein und grundsätzlich **in Ingolstadt** stattfinden.
- 2.3. **Fördervereine** und **Benefizveranstaltungen** sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.4. **Einzelpersonen** werden nur im Ausnahmefall gefördert.
- 2.5. Die **Professionalität und Verlässlichkeit** der Antragsteller bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie der Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise müssen gewährleistet sein und auf Verlangen glaubhaft gemacht werden.
- 2.6. Unabhängig von Art und Umfang der Förderung haben die Geförderten bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Ingolstadt“ hinzuweisen.

3. Förderungsarten

Folgende Förderungsarten sind möglich:

3.1. Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde kulturelle Vereinigung ihren Sitz in Ingolstadt hat sowie mindestens seit drei Jahren in Ingolstadt besteht und dort dauerhaft aktiv am kulturellen Leben teilnimmt.

3.2 **Förderung von Musik- und Kulturclubs**

Musik- und Kulturclubs sind Einrichtungen, die neben ihrem gastronomischen Angebot ein künstlerisch anspruchsvolles Musik- oder Kulturprogramm in einer festen Spielstätte anbieten und damit das kulturelle Leben in der Stadt Ingolstadt bereichern. Sie können mit einer Basisförderung für den Musik- und Kulturbetrieb unterstützt werden.

3.3 **Projektförderung**

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Eine Veranstaltungsreihe gilt dabei als ein Projekt.

3.4 **Investitionsförderung**

Zuwendungen können zur Deckung der Ausgaben für Investitionen, wie z. B. Baumaßnahmen oder größere Anschaffungen, gewährt werden.

4. **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei

- institutioneller Förderung und Projektförderung beträgt **maximal 50 %**
- Musik- und Kulturclubs für das Musik- bzw. Kulturprogramm **maximal 30 % und**
- Investitionen maximal 90 %

Der nach Abzug von Förderleistungen Dritter verbleibenden zuwendungsfähigen Kosten.

5. **Antragsverfahren**

5.1. **Antragsform**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt gewährt. Das zu verwendende Formular (siehe Anlage) ist unter <http://www.ingolstadt.de/> zu finden. Die Antragstellung per E-Mail (kulturamt@ingolstadt.de) ist möglich, eine Unterschrift jedoch zwingend erforderlich.

Im Antrag sind anzugeben:

- verantwortlicher Träger der Maßnahme,
- ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung,
- Aufstellung der voraussichtlichen Kosten, Eigenleistungen und Einnahmen,
- Beantragte oder bereits bewilligte Zuwendungen Dritter sowie
- Nachweis der Gesamtfinanzierung.

5.2. **Zeitpunkt der Antragsstellung**

Anträge auf institutionelle Förderung sowie Förderung von Musik- und Kulturclubs für das kommende Jahr sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt einzureichen (Datum des Antragseingangs).

Anträge auf Projekt- und Investitionsförderung sind so früh wie möglich zu stellen, in jedem Falle aber vor Projektbeginn.

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1. Im Falle einer institutionellen Förderung bzw. der Förderung von Musik- und Kulturclubs muss vor der Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr ein Verwendungsnachweis des Vorjahres vorliegen.
- 6.2. Im Falle einer Projektförderung dürfen die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie nachgewiesen zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.
- 6.3. Der Verwendungsnachweis ist dem Kulturamt der Stadt Ingolstadt bei institutionellen Zuwendungen sowie bei Musik- und Kulturclubs bis zum 30.04. des Folgejahres, bei Projekt- und Investitionsförderungen spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. der Investition vorzulegen. Er besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Zahlungsbelegen.
- 6.4. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Ingolstadt tritt am 01.01.2020 in Kraft.